La marque des produits et services suisses authentiques

Das Zeichen für echte Schweizer Produkte und Dienstleistungen

Statuten

SWISS LABEL

Gesellschaft zur Promotion von Schweizer Produkten und Dienstleistungen
Société pour la promotion des produits et services suisses

Schwarztorstrasse 26, Postfach/Case postale, CH-3001 Bern/e
Tel. 031 380 14 35, Fax 031 380 14 15
E-Mail: info@swisslabel.ch, http://www.swisslabel.ch

Bern, 15. Juni 2005

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1
Unter dem Namen SWISS LABEL, Gesellschaft zur Promotion von Schweizer Produkten und Dienstleistungen mit dem Armbrustzeichen, besteht mit Sitz in Bern ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2
SWISS LABEL bezweckt:
a) die Herkunftskennzeichnung von Schweizer Produkten und Dienstleistungen im In- und Ausland mit dem Armbrustzeichen
b) die Erhaltung und Förderung des Herkunfts- und Qualitätsbewusstseins der Käufer und Konsumenten
c) die Erhaltung und Förderung des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Art. 3
Für die Verwirklichung des Zwecks erlässt der Vorstand von SWISS LABEL ein Reglement über den Schutz, die Benützungsgebühr, Abgabe, Verwendung und Kontrolle des Armbrustzeichens (Benützervertrag).

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4
SWISS LABEL besteht aus:
a) Aktivmitgliedern mit Stimm- und Benützungsrecht, d.h. Firmen, Berufs- und Branchenverbänden (und ihren Mitgliedern), die mit dem Verein einen Benützervertrag abgeschlossen haben und sich mit den Zielen von SWISS LABEL identifizieren;
b) Gönnermitgliedern ohne Stimm- und Benützungsrecht, d.h. Firmen, Organisationen, Behörden und Einzelpersonen, die sich dem Zweck von SWISS LABEL verbunden fühlen.

Art. 5
Das Aufnahmegesuch ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Mitglieder erhalten mit ihrer Aufnahmebestätigung ein Zertifikat.

Art. 6
Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Die Kündigung tritt erst in Kraft nach Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällt das Recht zu jeglicher Benützung des Armbrustzeichens dahin.

Art. 7
Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen des Benützervertrages oder die allgemeinen Interessen von SWISS LABEL verstösst, ausschliessen.

3. ORGANISATION

Art. 8
Die Organe von SWISS LABEL sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Geschäftsstelle
d) die Kontrollstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 9
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich in der Regel im ersten Semester des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe einer Begründung an den Vorstand verlangt.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung zu erfolgen und müssen die Traktanden enthalten.

Art. 10
Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind pro Mitglied zwei Personen berechtigt.

Art. 11
Die Traktanden der Generalversammlung müssen mit der Einberufung mitgeteilt werden. Über andere Gegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden; hievon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Andere Anträge der Mitglieder haben auf schriftlichem Wege mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 12
Jedes anwesende Aktivmitglied hat eine Stimme.

Art. 13
Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
a) Abnahme des Jahresberichtes
b) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
d) Genehmigung des Budgets
e) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
f) Wahl der Kontrollstelle
g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
h) Änderung der Statuten
i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 14
Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit.

Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann bei Wahlen geheimes Verfahren verlangt werden.

Beschlüsse über die Abänderung und Ergänzung der Statuten von SWISS LABEL haben mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.

b) Der Vorstand

Art. 15
Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, höchstens aber 16 Jahre. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und wählt aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten.

Art. 16
Zur Beschlussfassung im Vorstand stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmengleichheit gilt sein Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Art. 17
Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit von SWISS LABEL fest und ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
a) Wahl des Geschäftsführers
b) Erlass und Überwachung der Einhaltung des Benützervertrags
c) Vorbereitung der in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Geschäfte
d) Entscheide über die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann ein Organisations- und Geschäftsreglement erlassen.

Art. 18
Der Präsident und der Vizepräsident / die beiden Vizepräsidenten überwachen die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

Art. 19
Der Präsident und bei dessen Verhinderung der beauftragte Vizepräsident vertreten den Verein gegenüber Dritten. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der beauftragte Vizepräsident und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien. In den laufenden Geschäften hat der Geschäftsführer Einzelunterschrift.

c) Die Geschäftsstelle

Art. 20
Der Geschäftsführer führt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die laufenden Arbeiten gemäss den Weisungen der zuständigen Organe und auf Grund eigener Initiativen.

d) Die Kontrollstelle

Art. 21
Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz, erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt die nötigen Anträge.

4. FINANZIELLES

Art. 22
Die Einnahmen von SWISS LABEL bestehen aus:
a) Benützungsgebühren
b) Gönnerbeiträgen
c) anderen Beiträgen
d) selbst erwirtschafteten Mitteln.

Art. 23
Aktivmitglieder bezahlen eine jährliche, auf ihren Umsätzen basierende Benützungsgebühr.

Gönnermitglieder bezahlen einen Beitrag nach freiem Ermessen. Der Mindestbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Benützungsgebühren werden alle drei Jahre automatisch der Teuerung angepasst. Ausgangsbasis für die Berechnung der Teuerung ist der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Statuten.

Art. 24
Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 25
Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 26
Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einer Zweidrittelsmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins wird vom Präsidenten durchgeführt. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten wird ein allfälliger Überschuss nach Beschluss der Generalversammlung verwendet.

Bern, 08. Juli 2016

SWISS LABEL

Der Präsident:	Der Geschäftsführer:
Ruedi Lustenberger	Dr. Rudolf Horber